



# **Konzept „Prävention sexualisierter Gewalt“**

**Sportclub Halen 58 e. V.**

März 2015

Liebe Mitglieder und Mitarbeiter/innen des Sportclubs Halen 58 e. V.,

die Mitgliederversammlung hat am 14.02.2014 einstimmig und der Vorstand, der Jugendvorstand und die Abteilungsleitungen haben in der Sitzung vom 10.04.2014 einstimmig beschlossen, das Thema „Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport“ zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in unserem Verein aufzunehmen.

Wir haben daher folgende Vereinbarungen getroffen:

1. Der geschäftsführende Vorstand hat – in Abstimmung mit dem Jugendvorstand und den Abteilungsleitungen – das Thema Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport zur „Vorstandssache“ erklärt und wird die heute vereinbarten Maßnahmen nachhaltig voranbringen.
2. Der Verein wird sich aus diesem Grunde einerseits der Initiative „Schweigen schützt die Falschen! – Zur Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport“ des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. und andererseits dem auf der Jugendversammlung der Sportjugend im Kreissportbund Steinfurt e. V. am 13.03.2013 gefassten Beschluss „Verantwortung übernehmen – Flagge zeigen – Wir machen Kinder stark!“ anschließen.
3. Wir, der geschäftsführende Vorstand, der Jugendvorstand und die Abteilungsleitungen, sind uns unserer Verantwortung bewusst. Der/Die 1. Vorsitzende und/oder sein/e Vertreter/innen sind über jeden konkreten Verdachtsfall im Verein unmittelbar in Kenntnis zu setzen.
4. Die jeweiligen Vereinsebenen (Abteilungsleitungen, Trainer/innen, Übungsleiter/innen, Betreuer/innen, Helfer/innen usw.) nehmen die Verantwortung in ihren eigenen Aufgabenbereichen wahr und werden tätig, wenn ihnen ein Sachverhalt sexualisierter Gewalt bekannt wird.
5. Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen dokumentieren mit der Unterzeichnung des anliegenden Ehrenkodex, dass sie die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in unserem Verein unter Einhaltung von ethischen und moralischen Gesichtspunkten gestalten. Die Rücksendung an den geschäftsführenden Vorstand wird als Zeichen der Solidarität in unserem Verein gewertet und ist verbindlich.
6. Alle ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind, müssen in einem fünfjährigen Rhythmus ein „erweitertes Führungszeugnis“ gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen.
7. Die Dokumentation der Vorlage erfolgt durch Herrn Philip Middelberg. Die Vertraulichkeit wird zugesichert! Informationen zur Beantragung und eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage bei der Meldebehörde hält der geschäftsführende Vorstand bereit.
8. Der unter Punkt 5 aufgeführte Personenkreis unterzeichnet eine Erklärung, dass zur Zeit keine strafrechtlichen Ermittlungsverfahren in Sachen sexualisierter Gewalt gegen sie anhängig sind beziehungsweise sie umgehend Mitteilung machen, wenn ein solches Strafverfahren eingeleitet wurde.

9. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Jugendvorstands stehen als Ansprechpartner/innen in Sachen sexualisierte Gewalt im Sport dem Verein und seinen Mitgliedern zur Verfügung. Sie sind entsprechend fortgebildet und unterstehen in dieser Thematik unmittelbar dem Vorstand. Im Verdachtsfalle oder bei Unsicherheiten sind sie zu kontaktieren.
10. Der Kontakt zum Deutschen Kinderschutzbund Ortsverein Rheine e. V., An der Stadtmauer 9, 48431 Rheine, Telefonnummer: 05971/91439-0 ist hergestellt. Für Nachfragen steht die Fachstelle allen – auch Eltern – zur Verfügung.
11. Die Fachstelle ist bei konkreten Vorfällen – vordringlich über die unter Punkt 9 genannten Ansprechpartner/innen des Vereins – einzubeziehen.
12. Der Verein wird mit einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretungen aller Bereiche des Vereines, Regeln zum gegenseitigen Umgang erarbeiten, diese bekanntgeben und erörtern.
13. Wir stellen für ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter/innen Fortbildungsangebote in Kooperation mit dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. im Projekt „Schweigen schützt die Falschen! – Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport“ oder vergleichbare Angebote anderer Sportorganisationen sicher. Diese Fortbildungen können mit 8 beziehungsweise 4 Lehreinheiten zur Verlängerung der Trainer- beziehungsweise Übungsleiter-C-Lizenz angerechnet werden. Die Termine werden veröffentlicht.
14. Wir und alle ehren- sowie hauptamtlichen Mitarbeiter/innen des Vereins bewahren Ruhe, wenn wir von einem Verdachtsfalle Kenntnis erhalten. Wir wissen, dass jede Form von „wildem Aktivismus“ den Betroffenen schadet.
15. Wir schenken den Ausführungen von Kindern und Jugendlichen Glauben, spielen nichts herunter, geben keine Versprechungen ab und erläutern, dass wir uns zunächst selbst Hilfe holen müssen.
16. Wir schauen auf unsere eigenen Gefühle und achten auf unsere eigenen Grenzen.
17. Informationen beziehungsweise Feststellungen sind jeweils von dem Adressaten zu dokumentieren (Zeitpunkt der Feststellung/Information, deren Inhalt ohne eigene Wertung, wer hat wann informiert, persönlicher Eindruck).
18. Maßnahmen sind altersgemäß mit den Betroffenen oder ihren gesetzlichen Vertretern abzusprechen, insbesondere, wenn uns diese selbst informiert haben.
19. Eine Ansprache des „Verdächtigen“ erfolgt ausschließlich über den geschäftsführenden Vorstand. Die Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen kann den Straftatbestand der üblen Nachrede (§ 186 StGB) erfüllen und zivilrechtliche Schadensersatzansprüche des Verdächtigen begründen.
20. Die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden sollte nur nach Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand erfolgen beziehungsweise obliegt den gesetzlichen Vertretern der Betroffenen.
21. Täter/innen müssen in unserem Verein mit einem konsequenten Vorgehen rechnen. Wir dulden keine Form der sexualisierten Gewalt in unserem Verein!

22. Eine erforderliche Information der betroffenen Eltern erfolgt erst nach Absprache mit den Ansprechpartner(inne)n (siehe Punkt 9) unseres Vereines. Es ist dabei zu gewährleisten, dass die Eltern nicht selbst in den Sachverhalt involviert sind.
23. Informationen an die Medien erfolgen ausschließlich über den geschäftsführenden Vorstand beziehungsweise dem/der Ressortleiter/in für Öffentlichkeitsarbeit unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und der Verdächtigen.

Dieser Handlungsleitfaden wurde erarbeitet, um aktiven Kinder- und Jugendschutz in unserem Verein zu gewährleisten und unsere Handlungskompetenzen sicherzustellen. Denn effektive Prävention kann nur stattfinden, wenn alle Beteiligten im System mit dem Thema vertraut sind, Vorgehensweisen abgesprochen und ein respektvoller Umgang mit den Beteiligten sichergestellt werden.

Wir danken für eure Unterstützung!

*Für den geschäftsführenden Vorstand*

*Gerd Sies jun.*

*1. Vorsitzender Sportclub Halen 58 e. V.*

*Jan Klenke*

*2. Vorsitzender Sportclub Halen 58 e. V.*

*Für den Jugendvorstand*

*Karen Lüpke*

*Vorsitzende Sportjugend im Sportclub Halen 58 e. V.*

*Frederic Ganske*

*Stellv. Vorsitzender Sportjugend im SC Halen 58 e. V.*

Verteiler

- Geschäftsführender Vorstand
- Gesamtvorstand
- Jugendvorstand
- J-Team
- Abteilungsleitungen
- Trainerinnen/Trainer
- Übungsleiterinnen/Übungsleiter
- Ehrenamtliche Helferinnen/Helfer
- Weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter gemäß § 24 Satzung